

Wohltollende Trennung von Kirche und Staat.

Unter Trennung von Kirche und Staat versteht man gewöhnlich das Verhältnis zwischen Religionsgesellschaften und Staat, wonach die Religionsgesellschaften vom Staate nur als Gesellschaften des Privatrechtes anerkannt werden. Im Trennungstaate gilt keine Religionsgesellschaft als irgendwie staatliche Anstalt, weder als ein Teil des Staatswesens, noch auch nur als öffentlichrechtliche Vereinigung. War der Staat bisher mit der Kirche — Kirche hier im weitesten Sinn als Religionsgesellschaft genommen — verbunden, so stößt er sie ab und setzt sie auf den Rang einer Privatgesellschaft hinunter; bildet er sich ursprünglich, so nimmt er sie ebensowenig als irgendwelche private Wohltätigkeits-, Kultur-, Vergnügungsvereine in seinen engeren oder weiteren Bestand auf.

Dieses Verhältnis entspricht nicht der Natur der religiösen und der weltlichen Gesellschaft. Keine von beiden wirkt, wie sie kraft ihres Wesens soll, wenn die Kirche keinen Teil am Ansehen der Staatsgewalt hat. Üble Folgen treffen zuletzt beide. Zunächst aber ist es die Kirche, die Verlust erleidet; denn es wird ihr vom Staate das zusehende Recht entzogen. Der Staat hingegen verletzt Pflichten; denn er gibt der Kirche nicht, was er ihr schuldet.

Als Pius X. das französische Trennungsgesetz verwarf, stellte er den allgemeinen Satz auf: „Daß das Staatswesen vom Kirchenwesen getrennt werden müsse, ist sicher eine ganz falsche und höchst verderbliche Meinung.“ Er machte dafür viererlei Gründe geltend¹.

1. „Zuerst fügt sie (jene Meinung) Gott schweres Unrecht zu, da sie auf dem Grundsätze beruht, daß der Staat sich in keiner Weise um Religion kümmern solle. Gott ist aber Schöpfer und Erhalter nicht weniger der menschlichen Gesellschaft als der einzelnen Menschen, und darum muß er nicht bloß privatim, sondern auch von Staats wegen verehrt werden.“

Daß der Staat sich die Kirche verbinde, verlangen seine Pflichten gegen Gott. Da es ihm obliegt, auch als Staat Gott Verehrung zu

¹ Rundschreiben Vehementer nos vom 11. Februar 1906: Acta Sanctae Sedis 39 (1906) 5; Herdersche Ausgabe 6.

zollen, muß er als Staat nach Kräften alles hochhalten, was zur Gottverehrung gehört, vor allem also ihre gottgesandte Lehrerin, Hüterin, Priesterin. Er muß ihr die beste Stellung geben, die ihm möglich ist. Er wird sie anders behandeln als andere Gesellschaften, die dem Vergnügen oder löblichen, doch nicht notwendigen Zierden des Lebens oder materiellen Zwecken, zumal untergeordneter Art und in beschränkten Kreisen, dienen.

Ein Staat, der die Kirche rechtlich einem Sportverein, einer Gesellschaft für Kurzschrift, einem Wohltätigkeitsbasar gleich achtet, ist von der schuldigen Gottesverehrung abgefallen, selbst wenn er an einem allgemeinen Christentum oder mit einem letzten Faden an einer natürlichen Vernunftreligion festhielte. Er besteht als Indifferentist, gar als Heide, zuletzt als Gottesleugner, als gesellschaftlicher Verbrecher gegen die Religion. Er lebt in nationaler Apostasie und in gewolltem Gegensatz zu Christus, da die Kirche der fortlebende Christus ist.

2. „Sodann leugnet sie nicht undeutlich, daß es etwas über die (irdische) Natur hinaus gebe. Denn sie bemißt das Wirken des Staates ausschließlich nach der Wohlfahrt des sterblichen Lebens, in der das nächste Ziel der staatlichen Gesellschaft besteht; das letzte Ziel der Bürger aber, das die ewige Seligkeit nach diesem kurzen Leben ist, läßt sie als staatsfremd vollständig beiseite. Doch wie im Gegenteil diese ganze vergängliche Welt die Erlangung jenes höchsten und mangellosen Gutes bezweckt, so ist es wahr, daß der Staat dabei nicht hindern, vielmehr helfen muß.“

Der Staat schuldet kraft seines Zweckes den Bürgern, daß er für die gesamte öffentliche Wohlfahrt Sorge und alle die Güter sichere, die einzelne Bürger und die untergeordneten Verbände nicht sichern können. Oder wenn man sagt, daß er für die irdische Wohlfahrt sorgen müsse, so hat er es doch so zu tun, daß diese den Bürgern ein wahres Gut sei. Irdische Wohlfahrt ist aber ein wahres Gut nur dann, wenn sie nicht gefesselt durch Begierde und Laune der Menschen bestimmt wird, sondern wenn sie Zweck und Gesetz vom ewigen Leben hat und die Menschen auf den Weg zum Himmel stellt, wenn also Religion und Sittlichkeit sie gestalten. Darum muß der Staat die öffentliche Religiosität und Sittlichkeit nach aller Möglichkeit schützen und fördern. Ist außer ihm niemand da, der dafür einsteht, so muß er selbst die Sorge übernehmen; ist aber die Kirche da, die Gott mit dieser Sorge unmittelbar betraut hat, so muß er die Kirche, soweit er kann, schützen und fördern.

Ein Trennungstaat aber schützt und fördert die Kirche, so wenig er kann. Er stößt sie, die unentbehrliche Vermittlerin der Religionsgüter,

nach Möglichkeit ab, gewährt ihr nur, was er auch einem belanglosen Verschönerungsverein gewähren muß, und dies nur, wenn die Kirche sich seinen bureaukratischen Bedingungen und Formeln bescheiden unterzieht. Er ist darum kein Wohlfahrtsstaat im vollen Sinn. Die Wohlfahrt, die er bietet, ist eine materielle, diesseitige, bruchstückhafte, von zweifelhaftem Segen.

3. „Außerdem wirkt sie die weise göttliche Weltordnung um, die zweifellos Eintracht zwischen beiden Gesellschaften, der religiösen und der staatlichen, verlangt. Denn da die beiden, obwohl jede von ihrem Standort aus, doch über dieselben Menschen herrschen, kommt es unausbleiblich, daß sie oft mit Rechtsfragen aufeinanderstoßen, für die beide eine Zuständigkeit haben. Wenn nun der Staat mit der Kirche nicht verbunden ist, so werden aus diesen Fragen leicht die Reime von Streitigkeiten erwachsen, die auf beiden Seiten große Schärfe annehmen, die Geister verwirren und das Gewissen der Menschen in arge Unruhe versetzen.“

Die Kirche ist eine wohlausgebaute, selbständige Gesellschaft mit eigener Verfassung, Lehre, Tätigkeit; sie muß in bestimmter Weise sein und wirken und kann von ihren Forderungen, wie sie sein und wirken soll, nur schwer und oft gar nicht abgehen. Ein Staat aber, der sich grundsätzlich nicht um sie kümmert, sondern von eigenen, vielleicht ganz verschiedenen Begriffen her Welt und Leben ordnet, legt vieles anders fest als sie. Er verlangt gewisse Formen für Vereinsbildung, Vermögenserwerb, Verwaltung: die Kirche kann vielleicht kraft ihrer Verfassung auf sie nicht eingehen. Oder der Staat verlangt von den Bürgern Dienste und Leistungen, die die Kirche für alle oder einige ablehnt. Der Staat regelt das Eheswesen vielleicht so, daß er Gatten auseinanderreibt, die die Kirche anerkennt, und andere zusammenzwingt, die die Kirche nicht anerkennt. Er ordnet für das Staatsvolk gewisse Ruhetage an, die Kirche möglicherweise andere für dasselbe Volk, das zugleich Kirchenvolk ist.

Ein solches Aneinandervorbei- und Gegeneinanderregieren darf nicht sein. Es gibt, wenn zwei höchste und auf ihrem Gebiete souveräne Gesellschaften auf die Menschheit Anspruch machen, ein Gesetz der Einheit, das beide zusammenfaßt. Die Leitung der Menschheit als Ganzes muß einträchtig wirken. Das wird aber kaum geschehen, wenn Kirche und Staat nur von Fall zu Fall einander wieder suchen und sich miteinander verstehen müssen. Eine Bürgerschaft besteht vielmehr erst dann, wenn sie unter Aufgabe des Trennungsprinzips grundsätzlich und von vornherein verbunden sind. Dann versteht es sich fast von selbst, daß sie nicht ohne Rücksicht aufeinander und nicht ohne gegenseitiges Wohl-

wollen vorgehen werden. Die geringste derartige Verbindung aber liegt auf seiten des Staates darin, daß er die Kirche als öffentlichrechtliche Gesellschaft anerkennt. Daß von seiten der Kirche rücksichtslos vorgegangen würde, ist schon durch die heutige Verteilung der äußeren Macht ausgeschlossen. 

4. „Endlich fügt sie (die Trennungsforderung) der staatlichen Gesellschaft selbst den schwersten Schaden zu; denn diese kann nicht lange blühen oder bestehen, wenn sie die Religion hintansetzt, die dem Menschen höchste Führerin und Leiterin dazu ist, daß er Rechte und Pflichten heilighalte.“

Der Trennungstaat sündigt gegen sich selbst. Denn er bedarf der Kirche, um durchweg im Volke und auf jeden Fall und bis ins Herz hinein getreue Bürger zu haben. Die Kirche zwar hört auch nach der Trennung nicht auf, ihm Dienste zu erweisen; denn sie leistet ihm diese nicht für Dank und Lohn, sondern um des Gewissens willen. Sie dient ihm auf Wegen des Unsichtbaren, indem sie für ihn betet, aber auch auf dem Gebiete des Sichtbaren. Sie lehrt, daß die Staatsgewalt von Gott stammt, und daß man ihr um Gottes willen gehorchen muß. Sie heiligt die Familie und erzieht die Jugend. Sie hält die Menschen zur Gerechtigkeit, Treue, Ehrlichkeit, Arbeitsamkeit, Standhaftigkeit, Mäßigkeit, Friedfertigkeit an; sie rügt und straft die Unbotmäßigen, wehrt den Verbrechern. Sie erinnert auch die Machthaber an ihre Pflichten gegen Gott und Mitmenschen und an die Schranken der Macht, sie verurteilt auch bei ihnen drohnhaftes Leben auf Staatskosten. Sie empfiehlt wie kaum etwas anderes Nächstenliebe und uneigennütigen Gemeinfinn und ist darin selber ein leuchtendes Beispiel; ihre Caritas spendet dem Staate Wohltaten, die er durch bezahlte Kräfte nie ersetzen kann. Die Kirche strebt immer, die Menschen aus rohem Materialismus und egoistischer Diesseitskultur emporzuheben, und geduldig läßt sie dafür sich hassen und lästern.  Die Kirche könnte aber ihr staatserhaltendes Wirken weit mächtiger entfalten, wenn nicht der Trennungstaat ihr öffentlich Mißachtung bezeugte, indem er sie mit jedem Irrtum und Heidentum auf gleiche Stufe stellt und sie nicht als bedeutungsvoller denn einen Fußballklub behandelt, wenn er ihr nicht durch konfessions- oder religionslose Schule die Jugend entzöge, wenn er sie nicht von Gesetzgebung und Verwaltung gänzlich fernhielte, wenn er vielmehr darauf bedacht wäre, ihre religiösen und sittlichen Bestrebungen pflichtgemäß zu schützen und zu fördern. Er erklärt, daß ihn die Kirche nichts angehe; Kirche und Staatswohl seien verschiedene Dinge. Verständnis für Selbsterhaltung ist dies nicht.

Nach diesen Gründen, die allgemein und in jedem Falle gegen die Trennung sprechen, führt Pius X. noch besondere an, die sich auf Frankreich beziehen, die man aber unschwer auf die Länder deutscher Zunge anwenden wird. Frankreich schuldete der Kirche Dank von seinen ältesten Zeiten her; seine lange Geschichte ist erfüllt von Wohlthaten, die es von der Kirche erhalten hat. Sodann war seine Verbindung mit der Kirche durch feierliche Verträge festgelegt. Ferner, was seine Trennung erst recht feindselig macht, sie ging darauf aus, die Kirche in Verfassung, Freiheit, Eigentum zu schädigen.

Die katholische Kirche hat also keinen Zweifel möglich gelassen, daß sie grundsätzlich gegen die Trennung und für die Verbindung von Kirche und Staat ist. Nach ihrer festen Lehre gehören beide Gesellschaften zusammen. Wie die Kirche eine Ehescheidung nur als ein notwendiges Übel oder als das kleinere Übel zuläßt, an sich aber immer als ein Übel beklagt, so hält sie es auch mit der Scheidung von Kirche und Staat. Kirche und Staat sollen sein wie die zwei Gatten eines Ehebundes, wie zwei innig Verbündete, wie Seele und Leib, wie Himmel und Erde, wie Gnade und Natur, wie Gewissen und Leben.

Aber ebensowenig Zweifel hat von jeher die gegenwärtig in Deutschland herrschende Partei gelassen, daß sie die Trennung will. Das Erfurter Programm fordert unter Nummer 6 „Erklärung der Religion zur Privatsache. . . . Die Kirchen und religiösen Gemeinschaften sind als Privatvereinigungen zu betrachten“. Wo die Sozialdemokratie durch keine Rücksichten gebunden ist, wird sie Trennung durchführen.

Aber eines kann man von ihr verlangen, auch wo sie die Trennung bewerkstelligt: sie soll es mit Wohlwollen tun. Obwohl wegen ihrer ablehnenden Stellung zu Religion und Christentum die obigen Gründe gegen die Trennung bei ihr nicht durchschlagen, kann sie doch nicht in Abrede stellen, daß die Gründe schwerwiegend sind. Diese erweisen die Kirche in jedem Fall als eine staatswichtige Erscheinung, der kluge Regierungsmänner Wohlwollen entgegenzubringen haben. Wenn man auch aus Parteigrundsatz das Prinzip der Trennung nicht durchbrechen will, so soll ihr doch alle überflüssige Schärfe genommen werden.

Es fehlt nicht an Trennungstaaten, die diese Forderung beachtet haben. Wenn auch fast überall der eine oder andere Zug an die Staaten erinnert, wo die „Trennung“ nur heuchlerischer Deckmantel für Bedrückung und Raub ist, und wenn es auch nicht an Minderheiten fehlt, die Kultur-

Kampfgefühle äußern, so halten sich doch in jenen Staaten Achtung der Kirche und Entgegenkommen gegen sie in Vordergrund. Und nicht bloß an solchen Stellen ist dies der Fall, wo die religiöse Mischung der Staatsbürger von vornherein eine Verbindung mit einzelnen Religionsgesellschaften nicht auskommen ließ, sondern auch an Orten, wo nachträglich infolge von anschwellenden Irrtümern das bisherige Band abgerissen wurde¹.

Als Beispiele können einzelne der Nordamerikanischen Unionsstaaten bereits vor der Unionsverfassung 1787 gelten. Rhode Island, eine Schöpfung des religiös wandelbaren Roger Williams, der auch in einer Schrift 1644 die Idee des rein weltlichen Staates versucht hat, begann sein Dasein 1636 ohne jede Staatskirche. Als der Quäker William Penn 1682 Pennsylvanien gründete, ließ er nach der Anschauung seiner Sekte ebenfalls Kirche und Staat gescheiden. Die volle Freiheit, die er auch den Katholiken zugestand, zog ihm freilich als „verkapptem Jesuiten“ am Ende seines Lebens Verfolgung zu und wurde nach seinem Tode 1718 zurückgenommen. Auch das als Zufluchtsort der Katholiken 1632 ins Leben gerufene Maryland hatte ursprünglich keine Staatskirche und übte volle Toleranz, bis Puritaner und 1692 die englische Staatskirche die Herrschaft an sich rissen und die Katholiken hart bedrängten. Nach der Unionsverfassung, die dem Bundeskongreß die Bestellung einer Staatskirche verbot, aber den Gliedstaaten die Kirchenpolitik freiließ, wurde im Laufe der Zeit auch in diesen allen die Trennung durchgeführt, in den neuen Gebieten von vornherein angenommen. Es herrscht aber, da jeder Staat seine eigene Gesetzgebung hat, ein sehr vielfarbiges Bild; fast in nichts kann man ein Urteil fällen, für das nicht hier und dort eine Ausnahme im ganzen oder zum Teil zu machen wäre. Als die Vereinigten Staaten 1898 Spanien

¹ Für die im folgenden angeführten Tatsachen stützen wir uns auf R. Rothemann, Die Trennung von Staat und Kirche (München 1908); R. Boedenhoff, Katholische Kirche und moderner Staat (Köln 1911); Staatslegikon der Görresgesellschaft; Die katholischen Missionen; The Catholic Encyclopedia (bei den Unionsstaaten jedesmal eine gebrängte Darstellung der kirchenpolitischen Verhältnisse); H. Haupt, Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Gießen 1909); J. Vielsch, Zur Lage der Katholiken in den Vereinigten Staaten (Hinweis auf die düstern Tage): Historisch-politische Blätter 127 (1901) 157 ff. 256 ff.; A. Baumgartner, eine Reihe von Aufsätzen über Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten in dieser Zeitschrift Band 13—15; D. Pfälf, Das britische Kolonialreich: ebd. 39 (1890) 288 ff.; E. Schütz, Die Folgen der Trennung von Kirche und Staat in Brasilien: ebd. 70 (1906) 531 ff.

von Ruba und den Philippinen verdrängten, kam auch die Trennung von Kirche und Staat. England und Schottland haben keine Trennung, aber in Irland wurde sie 1871 vollzogen, weil die bisherige Bevorrechtung der Hochkirche auf Unkosten der überwiegenden katholischen Mehrheit nicht länger erträglich war. Über die in Wales schon vor dem Kriege reife Trennung fehlen genauere Nachrichten. Im britischen Kolonialreich muß man unterscheiden zwischen den Kronkolonien, die ganz in der Hand der Regierung Großbritanniens liegen, und den Gebieten mit autonomer Verfassung. Trennung herrscht rechtlich nur in australischen, kanadischen, südafrikanischen Staaten der zweiten Gruppe. Brasilien führte die Trennung 1890 durch. Ob man ihm, was Wohlwollen betrifft, Uruguay anreihen kann, das während des Weltkrieges sich von der Kirche trennte, bleibt abzuwarten. Zwar klangen die ersten Nachrichten versöhnlich, da unter anderem der Kirche ihr Eigentum zum großen Teil verblieb und die Kultusgebäude steuerfrei sein sollten; doch weckten neue Nachrichten über einen kirchenfeindlichen Schulkampf starke Zweifel. Die Trennung, die 1909 zu Genf in Wirkung trat, wurde keineswegs von religionsfeindlichem Geiste getragen, sondern wie in Irland sollte nur die unbillig auf der katholischen Mehrheit lastende Bevorzugung der bisherigen kalvinischen Staatskirche beseitigt werden; diese wurde im Vergleich zu den Katholiken unverhältnismäßig gut abgefunden.

Feindselige Trennung bricht alle Beziehung, sogar den äußeren Verkehr mit der Kirche ab, wohlwollende nimmt immer die Kirche als eine Macht, mit der in vielen Dingen zu verhandeln ist und auf geordnete Weise verhandelt werden soll. Brasilien steht mit Rom in vollem diplomatischen Verkehr. Es hat soeben seine Gesandtschaft beim Vatikan zur Botschaft erhoben; in Rio de Janeiro ist ein Nuntius beglaubigt. Zum Jahrestag der Krönung Benedikts XV. am vergangenen 6. September sandte der Senat der Republik, „um des Papstes Bemühungen zum Wohle der Menschheit anzuerkennen“, eine Abordnung mit Glückwünschen zum Apostolischen Nuntius. Auch der Minister des Auswärtigen sprach vor, der Präsident des Bundesgerichtes schickte ein Schreiben im Namen des „hohen Konsekres“. Zu einer musikalisch-literarischen Festakademie am Abend erschienen wieder Vertreter der Republik wie der Stadt. Der Osservatore Romano (Nr. 316, 15. November 1918) schließt seinen Bericht mit der Bemerkung, das Fest sei nach allgemeinem Urteil eine feierliche Kundgebung „der kindlichen Zuneigung der brasilianischen Nation zum Heiligen Vater“ gewesen. Auch in den Vereinigten Staaten erscheinen gelegentlich hohe

Beamte bei katholischen Veranstaltungen und ehren katholische Würdenträger, wobei sie versichern, daß sie trotz der konfessionellen Neutralität der Union dem gemeinsförderlichen Wirken der Kirche ihre Anerkennung auszudrücken sich verpflichtet fühlten. Die Union verhandelte 1902 mit Rom, wenn auch nur durch Kriegsbehörden, wegen der philippinischen Klostergüter.

Es ist gewiß nicht das rechte Verhältnis, wenn der Staat die Kirche, wie sie ist, nicht anerkennt, sondern von ihr zuvor die Erfüllung von Formalitäten oder geradezu die Bildung einer neuen Gesellschaft verlangt, die sich im Mitgliederstand wegen abweichender Zugehörigkeitsbedingungen vielleicht gar nicht mit der Kirche deckt. Aber es bedeutet dann wenigstens ein Entgegenkommen, wenn die Formalitäten so gewählt werden, daß sie mit der Verfassung der Kirche nicht in unerträglichem Widerspruch stehen. Man unterscheidet in den Vereinigten Staaten zwischen dem geistlichen, kirchenrechtlichen Verband (church), der für den Staat grundsätzlich nicht existiert, und dem staatlich zur Kenntnis genommenen Rechtsgebilde (religious society, oder wenn mit juristischer Persönlichkeit begabt, corporation). Nun kann diese zweite sich bilden nach dem Trusteesystem. Es ist stellenweise eigens für Katholiken festgelegt, daß die Vorstandschaft (board of trustees) aus dem Bischof und dem Generalvikar der zuständigen Diözese, dem Rektor der fraglichen Kirche und zwei fast überall von der Mehrheit jener kirchlichen Würdenträger gewählten Laien besteht. Zufolge einer glücklichen Unfolgerichtigkeit werden also kirchliche Amtsinhaber einfach auf Grund ihres innerkirchlichen Amtes zu einer bürgerlichen Rechtsstellung zugelassen; zudem haben sie, wie es dem katholischen Recht entspricht, entscheidenden Einfluß. Nur eine von dieser Vorstandschaft angemeldete Gemeinde kann Rechtsfähigkeit erlangen. Keine Handlung der Trustees ist gültig ohne Gutheißung des Bischofs oder seines Stellvertreters. Bei dieser Regelung der Vorstandschaft kann es nicht mehr vorkommen, daß rebellische Trustees den kirchlichen Vorgesetzten lange, erbitterte Kämpfe liefern, oder Gemeinden sich mit Staatschutz gegen ihre Hirten auflehnen. Ähnliche Trusts haben die irischen Katholiken. In vielen Staaten Amerikas haben die Kirchen auch das Recht „der Einzelnen-Korporation“ (corporation sole). Hier besteht die Körperschaft aus der einzigen Person des derzeitigen Inhabers eines Amtes, in unserem Falle des Bischofs, der die Einheit der aufeinanderfolgenden Amtsträger vertritt. So steht in Washington das ganze Vermögen der Diözese auf den Bischof, er verfügt darüber frei nach den Vorschriften der Kirche, bei seinem Tode geht es von selbst auf

den Nachfolger über. In Kansas dagegen steht alles Vermögen auf den Bischof als Treuhänder, Fideikommissär (trustee) der Diözese; bei Nichtkatholiken werden die Trustees von der Gemeinde gewählt. Nach einer vierten Form, die noch häufig angewendet wird, hält und verwaltet der Bischof das Kirchengut auf seinen eigenen Namen (in fee simple).

Auch abgesehen von den kirchlichen Obern, nimmt man in Amerika Rücksicht auf geistliche Personen. Geistliche sind, auch in Kuba und Irland, frei vom Geschworenen- und Militärdienst. Sie dürfen in sehr vielen Unionsstaaten nicht als Zeugen vernommen werden über Mitteilungen, die ihnen auf Grund ihres Berufes gemacht worden sind, wenn nicht der andere Teil sie der Schweigepflicht entbindet. Mißhandlung oder Bedrohung eines amtierenden Geistlichen kann in Irland strenge bestraft werden. Den Orden legen die genannten Trennungstaaten keine Fesseln an. Als man an Brasilien das rohe Ansinnen stellte, den von der portugiesischen Revolution vertriebenen Ordensleuten die Landung zu verbieten, entschied sich der Nationalkongreß unbedenklich für Menschlichkeit und Freiheit.

Manche friedliche Züge lassen sich anführen auf dem weiten Gebiete dessen, was das neue Kirchengesetzbuch zu den „geistlichen Dingen“ zählt.

Fast überall in den Vereinigten Staaten, auch in Irland und der Kapkolonie, fällt der Zwang zur doppelten Eheschließung dadurch weg, daß die Trauung nicht bloß vor dem Zivilbeamten, sondern ebenso vor dem Geistlichen vollzogen werden kann; dieser muß nur den Standesbeamten hernach verständigen, oft muß auch vor der kirchlichen wie der bürgerlichen Eheschließung eine Eheerlaubnis beigebracht werden. In Irland besteht das Eherecht der früheren Staatskirche als Staatsrecht weiter. In Brasilien kann die kirchliche Trauung nach Belieben vor oder nach der bürgerlichen vorgenommen werden.

Öffentliche Kirchen in Irland zahlen keine Steuern. In Amerika ist Kirchenvermögen fast überall steuerfrei geblieben, trotz der Bemühungen des Präsidenten Garfield, es im Namen der Trennung zur Steuer heranzuziehen. In Australien konnten sich bei neuen Besiedelungen die Konfessionen Land für Kirchenbauten und Kirchenbedarf vorbehalten. Genf wollte die Peterskirche für immer dem protestantischen Kult gewidmet wissen, der Staat kann dort nationale Zeremonien anordnen, Kirchen und Pfarrhäuser müssen ihrer Bestimmung erhalten bleiben. Brasilien erlaubt private Friedhöfe. Irland unterhält auch auf den gemeindlichen Friedhöfen meistens konfessionelle Scheidung.

Die Sonntagsruhe wird in den Trennungsländern englischer Bunge gewöhnlich peinlich durchgeführt. Die Unionsstaaten verfahren mit verschiedenem Grad von Strenge, bis herab zu den wenigen Staaten, die keine eigentlichen Sonntagsgesetze haben, doch den Sonntag aus Gebrauch halten; viele Staaten feiern auch christliche Feste. Brasilien anerkennt die katholischen Feste und beteiligt sich mit Militär und Behörden.

Der Gottesdienst steht in Amerika unter nachdrücklichem Schutz. Sogar eine artige Rücksichtnahme wird aus Indiana gemeldet: Besucher eines Gotteshauses brauchen keinen Brücken Zoll zu entrichten. Die Öffentlichkeit der Kultusübungen untersteht keiner Einschränkung, wie sich überhaupt keine besondern Kultuspolizeilichen Verordnungen finden, wenige Staaten ausgenommen, die noch einige Zöpfe aus vergangenen Zeiten zu tragen scheinen. Die Bestrafung der Blasphemie ist gemeines amerikanisches Recht. Heeres- und Marinegeistliche werden angestellt. An Gefängnisse und öffentliche Wohltätigkeitsanstalten werden mancherorts Geistliche berufen, wenn man auch anderwärts sich nicht um die gläubigen Insassen kümmert oder ihnen andersgläubigen oder interkonfessionellen Gottesdienst hält; oder die Geistlichen haben freien Zutritt, oder Wohltätigkeitsanstalten werden den Konfessionen gegen Entgelt übergeben oder konfessionelle Anstalten werden unterstützt. Zwangszöglinge sollen in Newyork soviel als möglich in konfessionelle Anstalten verbracht werden. Entgegen französischen Befürchtungen wegen religiöser Soldatenmedaillen sahen soeben amerikanische Heeresbehörden keine Gefahr darin, daß katholische Soldaten auf ihren Erkennungsmarken die Aufschrift trugen: „Ruft einen Priester.“ Über Fürsorge für den religiösen Sinn auf der brasilianischen Flotte las man bei einem für Deutschland schmerzlichen Anlaß in den Zeitungen.

Der wichtigste und am meisten umkämpfte Punkt bei der Trennung von Staat und Kirche pflegt die Schule zu sein. Hier hört man allerdings heftige Klagen aus Amerika. Eltern, die ihre Kinder in freien, konfessionellen Schulen erziehen lassen, müssen sowohl die staatlichen als die privaten Schullasten tragen; da schon ohnehin zahlreiche Gleichgültige die Kinder in die Staatschulen schicken, wachsen religiöse Abgestandenheit, Diesseitigkeit, Heidentum in erschreckendem Maße. Und doch ist die amerikanische Schule nicht wie die französische religionsfeindlich; nur fünf Staaten untersagen den Gebrauch der Bibel in der Schule, die andern lassen ihn in mehrfacher Abstufung zu. Schlimme Früchte zeitigt die überstürzt eingeführte amerikanische Übung auf Kuba und den Philippinen; die „katho-

lischen Missionen" bringen immer wieder schmerz erfüllte Zeugnisse über das Geschlecht von Heiden, das nunmehr aufwache, da doch nur wohlgestellte Eltern die Kosten für Privatschulen aufbrächten. Einige amerikanische Ansätze zur Anerkennung oder Unterstützung konfessioneller Schulen verschwinden im ungünstigen Gesamtbilde. Besseres wird aus kanadischen Staaten berichtet. In den Nordwestterritorien, wo die konfessionellen Schulen zahlreicher sind, gewährt ihnen der Staat Zuschüsse. In Ontario, das eine katholische Minderheit hat, bestehen für die Konfessionen getrennte Schulsteuerrollen. Die Katholiken sind bei der Anstellung der Lehrkräfte und der Auswahl der Schulbücher frei; der obersten Schulbehörde muß nach gesetzlicher Bestimmung wenigstens ein Katholik angehören. In Manitoba, ebenfalls mit katholischer Minderheit, werden die Einkünfte der Schulsteuer nach Verhältnis unter die Konfessionen verteilt; die Katholiken haben ihre eigene Schulbehörde. In Australien werden unter der Bedingung staatlicher Inspektion befähigten Schülern der katholischen Freischulen Stipendien und Freiplätze für die höheren Unterrichtsanstalten verliehen. Anderswo, wie zu Grahamstown in Kapland, hört man von Aufwendungen für katholische höhere Bildungsstätten. In Irland sind konfessionelle Privatschulen zulässig; tatsächlich hat aber in dem katholischen Lande die Kirche entscheidenden Einfluß auch auf die gesetzlich neutrale Volksschule. Der Religionsunterricht wird gewöhnlich in der ersten Schulstunde erteilt, so daß die Kinder, die daran nicht teilnehmen sollen, einfach zur zweiten Stunde erscheinen. Die freien Mittelschulen erhalten Unterstützungen. In Brasilien werden Privatschulen, wenn sie die nicht unbilligen Bedingungen erfüllen, den Staatsschulen völlig gleichgestellt. Genf ließ bei der Trennung seine protestantische Fakultät bis auf weiteres bestehen.

Die vermögensrechtliche Auseinanderetzung ist in allen diesen Ländern auf eine befriedigende oder nicht allzu unbefriedigende Weise geschehen. Unter den Unionsstaaten scheint einzig Virginien, das unmittelbar vor der Bundesverfassung das Vermögen der anglikanischen Kirche zu gemeinnützigen Zwecken einzog, sich an Kirchengut vergriffen zu haben. Sonst ging man in der Abtragung des Kultusbudgets schrittweise vor, achtete die bisherigen Rechte der Religionsgesellschaften, löste die Pflichten ab, die man nicht länger tragen wollte. In Irland z. B. können wie Kirchen so auch die zu den Kirchen gehörenden Schulhäuser angefordert werden; für die Besoldung der Geistlichen, die bisher der Staat geleistet hatte, wurden ansehnliche Summen überwiesen. Im Erwerb von Ver-

mögen gibt es hie und da, auch in Amerika, Einschränkungen; Brasilien kennt keine andern als die üblichen Taren bei Schenkungen und Erbschaften. Der Verwaltung des Kirchengutes bleibt in den genannten Ländern staatliche Einmischung durchweg erspart.

Wie wird sich ein Trennungsstaat verhalten, wenn die Rechtsprechung der Kirche bürgerliche Folgen hat, wenn z. B. schismatische Zweige abgestoßen werden und dadurch den Mitgenuß des Vermögens einbüßen, wenn ein Geistlicher abgesetzt wird und dadurch sein Einkommen verliert, wenn ein Widerspenstiger um das Recht auf seinen Begräbnisplatz kommt? Eine Unfolgerichtigkeit wird der Staat in jedem Falle begehen, was ein Beweis für die Unmöglichkeit der begriffsmäßigen Trennung ist. Erkennt er den kirchlichen Spruch an, so gibt er einen Rechtskreis zu, von dem er doch laut Trennung nichts weiß, nicht einmal wie er sonst von Privatrechten weiß; erkennt er ihn nicht an und entscheidet selbst, so mischt er sich in innerkirchliche Dinge. Das amerikanische Recht wählt die wohlwollende der zwei Inkonsequenzen. Es betrachtet den Entscheid der kirchlichen Behörde, der sich der Betroffene ehemals freiwillig unterworfen hat, als bindend auch für das staatliche Gericht. Nur die formelle Frage unterwirft er zuweilen einer Prüfung, ob das durch das Recht der Religionsgesellschaften vorgeschriebene Verfahren eingehalten und namentlich rechtliches Gehör gewährt worden sei. Entsteht eine Spaltung, verbleibt das Vermögen bei den von der zuständigen Kirchenobrigkeit anerkannten Vertretern der bisherigen Ordnung. So wurde gegen die Ansprüche neuerer Schismatiker auch schon auf den Philippinen entschieden. Auch in Brasilien hat die Republik kirchliche Ansprüche gegen untergeordnete Staatsorgane und aufrührerische Kleriker anerkannt und geschlichtet.

Noch weiteres Entgegenkommen des Staates läßt sich in einzelnen Stücken aus Belgien, Holland, Italien belegen. Insbesondere sind in diesen Ländern für die finanziellen Bedürfnisse der Kulte öffentliche Mittel aus Staat oder Provinz oder Gemeinde vorgesehen. Die Kirchenpolitik bewegt sich hier so sehr auf dem Grenzgebiete, das zwischen offenkundiger Trennung und offenkundiger Verbindung von Kirche und Staat liegt, daß viele Rechtslehrer nicht von Trennung zu sprechen wagen. Einige Züge wohl sind dem Trennungssystem entnommen, aber andere, wichtige, entsprechen dem Begriff: Kirche als Privatgesellschaft, keineswegs. Im katholischen Belgien ist zwar die katholische Kirche als Gesamtheit keine öffentliche Anstalt, aber sie ist doch in ihren inneren Rechten staatlich

anerkannt; andere „Kulte“ haben ihre Verfassung schlechtthin durch einen Akt der Staatsgewalt. Geradezu öffentlich-rechtlicher Natur sind einzelne kirchliche Anstalten: die Pfarreien, die Kirchenfabriken, die Seminarien. In dem vorwiegend protestantischen Holland gehören die religiösen Gesellschaften dem öffentlichen Recht an. Das Kirchenrecht als solches wird vom Staate als verbindlich gewährleistet; er schützt die Kirche, wenn sie ihren Mitgliedern Steuern auferlegt. Auch in Italien, wo übrigens neben mancher Freiheit viel Staatskirchentum beibehalten wurde, gelten die religiösen Organisationen als Verbände des öffentlichen Rechtes; Artikel 1 der Verfassung erklärt zudem die katholische Religion als Staatsreligion.

Unser Überblick zeigt, daß Trennung, wenn jemand auf sie nicht verzichten will, doch nicht in der haßersüßten oder rohen Form erfolgen muß, wie es in Frankreich geschah oder wie Münchener Kommunisten proklamieren. Als brasilianische Radikale den Gesandtschaftsposten beim Vatikan abschaffen wollten, erwiderte in einer Debatte einer seiner Verteidiger: „Der verehrte Redner verwechselt zwei Begriffe. . . . Daraus, daß Brasilien als Staat sich zu keiner bestimmten Religion bekennt, folgt keineswegs, daß es der Religion und besonders dem Katholizismus feindlich gegenübersteht.“ Über die Urheber der brasilianischen Trennung konnte ein Mitarbeiter dieser Zeitschrift (70 [1906] 541), der sie miterlebt hat, das Urteil fällen: „Die jungen Leute, welche den Kaiserthron gestürzt haben, waren durchgängig aufrichtige Charaktere, die nicht nur für sich, sondern für alle Mitbürger volle Freiheit erkämpfen wollten. Diese ihre Absicht haben sie durch das Trennungsdekret bewiesen. Ihre Entschlüsse mögen auch, wir wollen dies gar nicht leugnen, von dem Bestreben beeinflusst worden sein, jegliche Unzufriedenheit im Lande zu verhüten und die Sympathien der kirchlich gesinnten Katholiken zu gewinnen. Jedenfalls war die Schonung, mit der sie vorangingen, gereifter Politiker würdig.“

Otto Zimmermann S. J.